

Interpellation Oppliger-Sennwald vom 14. Februar 2022

Finanzierung von Tierheimkosten verursacht durch die Öffentlichkeit

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Mai 2022

Hans Oppliger-Sennwald erkundigt sich in seiner Interpellation vom 14. Februar 2022 nach der Finanzierung der Kosten von Tierheimen im Kanton, die durch die Öffentlichkeit, insbesondere durch die Staatsstellen, verursacht werden, und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Beantwortung der gestellten Fragen ist es zunächst wichtig zu unterscheiden, ob es sich beim betroffenen Tier um ein durch einen staatlichen Hoheitsakt beschlagnahmtes bzw. sicher-gestelltes Tier oder um ein sogenanntes Findel- bzw. Fundtier handelt. In beiden Konstellationen gilt als Grundsatz, dass für die Unterbringungskosten und Pflege der Tiere deren Eigentümerin bzw. Eigentümer aufzukommen hat.

Die Beschlagnahme bzw. Sicherstellung eines Tiers geschieht im Kanton durch die Polizei oder das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV). Das AVSV hat gemäss der eid-genössischen Tierschutz- bzw. Tierseuchengesetzgebung und dem kantonalen Hundegesetz (sGS 456.1; abgekürzt HuG) unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Tiere zu be-schlagnahmen und auf Kosten der Halterin oder des Halters an einem geeigneten Ort unterzu-bringen. Diese durch das AVSV beschlagnahmten Tiere werden in unterschiedlichen Tierheimen untergebracht. Die Unterbringungskosten für beschlagnahmte Tiere werden von den Tierheimen dem AVSV direkt in Rechnung gestellt und von diesem beglichen. Das AVSV verrechnet die Kos-ten sodann der Halterin bzw. dem Halter weiter und ist für den Bezug zuständig. Andererseits kön-nen Kosten für die Unterbringung bei der Sicherstellung eines Tiers durch die Polizei entstehen, die entweder im Rahmen eines Strafverfahrens (etwa zur Beweissicherung) oder auch im sicher-heitspolizeilichen Kontext erforderlich und gerechtfertigt sein können. Im Strafverfahren fallen die Tierheimkosten unter die Verfahrenskosten und können der Halterin bzw. dem Halter durch die Staatsanwaltschaft auferlegt werden. Bei der Sicherstellung eines Tiers durch die Polizei aus-serhalb eines Strafverfahrens können Tierheime die Unterbringungskosten ebenfalls der Eigen-tümerin bzw. dem Eigentümer in Rechnung stellen. Die Geltendmachung hat dabei auf dem or-dentlichen privatrechtlichen Weg zu erfolgen.

Im Fall der Findeltiere, bei denen die Eigentümerin bzw. der Eigentümer bekannt ist oder ausfin-dig gemacht werden kann, sind die Kosten des Tierheims der Eigentümerin bzw. dem Eigentü-mer in Rechnung zu stellen. Wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht bekannt ist und der Fund korrekt gemeldet wurde, bestehen bei der Behandlung der verschiedenen Tierarten un-terschiedliche Regelungen. Bei Hunden trägt die politische Gemeinde die Kosten (Art. 5 Abs. 3 HuG). Bei den übrigen Tieren kann nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Fund die Finderin bzw. der Finder oder auch das Tierheim Eigentum am Findeltier begründen (Art. 722 Abs. 1^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]). Ab diesem Zeitpunkt ist das Tierheim auch befugt, anderweitige Lösungen für das Tier zu suchen und somit auch das Tier weiterzuvermitteln und den Erlös zu behalten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die vorgenannten involvierten Stellen arbeiten eng mit den Tierheimen zusammen. Den staatlichen Stellen ist eine solche unbefriedigende und belastende Situation für die Tierheime im Kanton nicht bekannt. Insbesondere stösst die Kantonspolizei bei der Platzierung von Tieren in Tierheimen nicht auf finanziell begründete Schwierigkeiten. Aufgrund der dargelegten Möglichkeiten der Kostentragung bleiben die Tierheime nicht auf den Kosten sitzen. Für das Gebiet der Stadt St.Gallen hat die Stadtpolizei eine Vereinbarung mit dem Tierheim Sitterhöfli, Engelburg, sowie dem Tierschutzverein der Stadt St.Gallen und Umgebung über die Betreuung von herrenlosen Tieren sowie von Tieren aus Verzicht oder Wegnahme abgeschlossen. Danach zahlt die Stadtpolizei eine jährliche Pauschale im Betrag von Fr. 8'000.– an das Tierheim Sitterhöfli für die Kosten der Unterbringung und Versorgung der Tiere. Der Tierschutzverein übernimmt generell die Kosten der medizinischen Versorgung der im Tierheim untergebrachten Tiere sowie – nach Ablauf von zehn Tagen – die Kosten für deren Unterbringung und Verpflegung. Zusätzlich entschädigt die Stadtpolizei auch den Tierschutzverein für anfallende Kosten zur Aufrechterhaltung der Tierschutzinfrastruktur auf dem Stadtgebiet mit einer jährlichen Pauschale im Betrag von Fr. 1'000.–. Auf dem restlichen Kantonsgebiet ist die Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit der bzw. dem kommunalen Tierschutzbeauftragten und damit der jeweiligen Gemeinde zuständig.

Infolge der verschiedenen aufgezeigten Möglichkeiten der Abgabe eines Tiers im Tierheim und der Regelung der Kostentragung ist keine Problematik betreffend Kostentragung der durch staatliche Stellen verursachten Tierheimkosten bekannt oder ersichtlich.

2. Aus der polizeilichen Vorgangsbearbeitung resultiert, dass im Zusammenhang mit der Unterbringung von Tieren acht Tierheime involviert sind. Eine Problematik betreffend Kosten liegt jedoch nicht vor.
3. Sowohl die Polizei als auch das AVSV haben die Situation beobachtet, konnten aber nicht feststellen, dass zurzeit vermehrt Tiere, die während der Covid-19-Epidemie angeschafft wurden, ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben worden wären. Die Polizei hatte im Jahr 2021 28 Fälle, in denen ein Tierheim involviert war, und im Jahr 2022 sind es bis zum jetzigen Zeitpunkt sechs solcher Fälle. Dabei wurden alle diese 34 Fälle auf einen möglichen Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie geprüft. Im Sinne eines Fazits kann festgestellt werden, dass bei keinem der Fälle die Covid-19-Epidemie der Grund für die Abgabe eines Tieres an ein Tierheim war. Die genannten Fallzahlen weichen nicht signifikant von den Zahlen früherer Jahre ab (2017: 12 Fälle; 2018: 16 Fälle; 2019: 27 Fälle; 2020: 23 Fälle).
- 4./5. Während bei der Platzierung von Hunden die Zuständigkeit für die Kostentragung bei der politischen Gemeinde angesiedelt ist, besteht für die übrigen Tierplatzierungen keine gesetzliche Regelung. Weil die Wegnahme von Tieren und deren Unterbringung im Tierheim jeweils in enger Zusammenarbeit mit der bzw. dem Tierschutzbeauftragten der Gemeinde erfolgen, liegt die Zuständigkeit für die Kostentragung – sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer des Tieres unbekannt ist oder nicht belangt werden kann – auch in diesen Fällen bei der politischen Gemeinde, in der das Tier aufgegriffen wurde. Da bislang keine diesbezüglichen Problemstellungen oder Unklarheiten bestehen, sieht die Regierung weder gesetzgeberischen noch finanziellen Handlungsbedarf.